



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 125 VOM 23.09.2026

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 Verlängerung der Lieferung des Unterrichtssoftwarepakets „Anton-Lizenz“ für die Dauer von einem Jahr für die Grundschule „Franz Tappeiner“ – 188 Schüler*innen; Grundschule „Albert Schweitzer“ – 133 Schüler*innen; . Grundschule „Oswald von Wolkenstein“ – 185 Schüler*innen des Schulsprengels Meran/Stadt,

CIG: BD12FDB545

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um Verlängerung der Lieferung des Unterrichtssoftwarepakets „Anton-Lizenz“ für die Dauer von einem Jahr für die Grundschulen: Grundschule „Franz Tappeiner“ – 188 Schüler*innen; Grundschule „Albert Schweitzer“ – 133 Schüler*innen; . Grundschule „Oswald von Wolkenstein“ – 185 Schüler*innen des Schulsprengels Meran/Stadt, zu gewährleisten.



Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Lieferungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt
- in Ermangelung einer Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS)

Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- keine derartigen Risiken festgestellt wurden, .

Es wird festgehalten,

- dass keine Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Die Lieferung unterliegt/en nicht den Mindestumweltkriterien (MUK)

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 "Direktvergaben" i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 eine Markterhebung wie folgt durchgeführt:

Im Rahmen des Projektantrags zur Investitionslinie "Piano Scuola 4.0 - Azione 1 - Next Generation Class - Ambienti di apprendimento innovativi", der durch den Beschluss des Schulrates Nr. 3 vom 16.05.2023 genehmigt wurde, ist der Erwerb der Anton App-Lizenz für die Grundschulen des Schulsprengels



Meran/Stadt vorgesehen. Da sich die Abwicklung über den PNRR im Bereich der Software als schwierig erwiesen hat, werden die Lizenzen nun auf diesem Wege erworben.

Ziel ist es, den Schülern den Umgang mit digitalen Arbeitsaufträgen zu vermitteln. Zudem bietet die App eine hervorragende Möglichkeit für selbstständige Übungen, die anschließend vom Lehrer überprüft werden können. Die Anton App deckt alle Fächer und Schulstufen ab und ist daher äußerst vielseitig einsetzbar. Die Anton App dient als effektives Werkzeug zur Bewertung der Leseentwicklung und zur Ermittlung des Förder- und Förderbedarfs.

Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet:

der Preis für die Anton APP ist im Vergleich mit anderem eingeholtem Angebot angemessen. Weiterhin gibt es keine aktive Konvention des Landes und keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für diese Software. Das Produkt wird ausschließlich vom Vertragspartner angeboten. Die Schulführungskraft befürwortet den Ankauf bei der Firma solocode GmbH. Es besteht kein Interessenkonflikt. Die Schulträgerlizenz kostet **506,00 Euro** die Basisversion für Grundschule „Franz Tappeiner“ – 188 Schüler*innen; Grundschule „Albert Schweitzer“ – 133 Schüler*innen; . Grundschule „Oswald von Wolkenstein“ – 185 Schüler*innen des Schulsprenghels Meran/Stadt und Jahr. Die Schulführung befürwortet die Verlängerung der Nutzung des Portals. Die Auswahl dieses Portals steht im Einklang mit einer effizienten und verantwortungsvollen Verwaltung.

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

Die Schulführungskraft Verfügt

Lieferung des Unterrichtssoftwarepakets Anton Lizenz für die Dauer ein Jahr für Grundschule „Franz Tappeiner“ – 188 Schüler*innen; Grundschule „Albert Schweitzer“ – 133 Schüler*innen; . Grundschule „Oswald von Wolkenstein“ – 185 Schüler*innen des Schulsprenghels Meran/Stadt, wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer solocode GmbH vergeben;

Keine endgültige Sicherheit, während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde/im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben **von Euro 506,00**, inklusive Steuerlasten, sind durch folgende Erlöse oder Rücklagen gedeckt:

Konto „Laufende Zuwendungen der Autonomen Regionen und Provinzen“ – Betrag **506,00 Euro**

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ zu veröffentlichen.



Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Burac Elena

**Die Schulführungskraft des Schulsprengels Meran /Stadt
Birgit Eschgfäller
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)**

